

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0489

**LOG Titel:** Alloway, Alloa

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

aber nicht ganz fest; denn man findet das Wort: Alloodium auch bei Grundstücken, welche nicht im freien Eigenthume waren. Daher zur Auszeichnung des wirklich freien: alodium liberum, franc-aleu<sup>2)</sup>). Gegenwärtig gebraucht man nur die Wortform: Alloodium und versteht darunter ebenfalls das von der Lehensverbindung oder auch vom gutscherrlichen Nexus freie Vermögen, oder einzelne solche, freie Vermögensobjekte. Man begreift damit aber auch solche Sachen, welche mit einem Lehen oder mit einem, auch auf andere Art von einem Gutsherrn abhängigen Bauergute zwar in unzertrennlicher Verbindung stehen, deren Werth jedoch denjenigen herausgegeben werden muss, welche Allodialerben des Vasallen, des Bauern sind<sup>3)</sup>). — Zu trennen sind die alten Ausdrücke: alodium, alodatge, alodatio, in den Bedeutungen: locarium, locatio, (louage,) dann auch laudemium<sup>4)</sup>). (Bergmann.)

Allodial-Freiheit, das heißt die auf Grundeigenthum ruhende Freiheit, kann staatsrechtlich (oder juridisch) für den Inbegriff jener bürgerlichen und politischen Rechte gelten, welche den Eigenthümern als den vorzüglichsten, ja ursprünglich einzigen activen Staatsmitgliedern schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen, also natürlich, oder nach der Verfassung eines bestimmten Landes, daher positiv, zustehen. Gewöhnlich aber wird sie, historisch, für die bei vielen Völkern des Mittelalters, zumal den germanischen, bestandene Verfassung genommen, wonach die Besitzer erbeigenen Grundes, d. h. die Allodaleigenthümer die einzigen, oder wenigstens die vorherrschenden Staatsbürger waren, frei und gleich unter sich, und keinem Herrn, sondern bloß der gesammten Nation, oder dem in deren Namen gebietenden König unterworfen und dienstpflichtig. In diesem Sinn wird sie der Lehensabhängigkeit entgegengesetzt, als welche die Allodial-Freiheit fast überall verdrängte, und ein Verhältnis des untergeordneten oder bloßen Nutzengenossen zum Obergemeindlichen, daher ein unfreier, die persönliche und rechtliche Gleichheit, und wenn es in grosser Ausdehnung besteht, ein den republicanischen Geist aufhebendes Verhältnis ist.

Die Allodial-Freiheit treffen wir sowol bei den in ihrer Heimath ansässig gebliebenen, als bei den in die römischen Provinzen eingewanderten germanischen Völkern, bei jenen jedoch länger vorherrschend als bei diesen an; weil nämlich eben die Eroberungen des fremden Landes zugleich auch vermehrten Anlass zur Einführung der Lehen gab, welchen der Allodialbesitz allmählig wisch.

Das System der Allodialfreiheit kann als die einfachste und der Natur am meisten gemäße politische Einrichtung betrachtet werden, und welche in ihrer reinen Gestalt besser als die Theorien und Einrichtungen von Plato, Lykurg und Solon, überhaupt

als alle Combinationen der berühmtesten Philosophen und Staatsmänner, den Zweck des bürgerlichen Ver eins, Freiheit und Sicherheit, zu gewähren geeignet ist. Nach diesem System ist (war) 1) die Nation aus lauter freien Eigenthümern<sup>\*)</sup> bestehend. Wer Leibeigner, Dienstmann, Vasall eines Andern ist, hat, als nicht selbstständig, kein actives Bürgerrecht. — 2) Die wichtigern Angelegenheiten werden auf allgemeinen Versammlungen durch Stimmenmehrheit der Allodialbesitzer entschieden. Jeder Stimmende hat gleiches Recht, ob auch Adel und Würde grösseres Ansehen oder Einfluss durch freiwillige Achtung geben, und Reichthum oder Fürstengenossen, welche zu jenem die Bahn öffnen, einer ähnlichen Achtung genießen möge. — 3) Nur der Nation ist der Grundeigenthümer dienstpflichtig; oder dem König, wenn dieser im Namen der Nation ihn aufruft. Also nur in der Herrmannie oder im Nationalkrieg muss er zu Felde ziehen, nicht aber im Krieg des Fürsten. Auch ist er frei von Steuern. Nur Unfreien oder Hörigen, oder auch besiegteten Fremden mag Tribut aufgelegt werden. Der Allodialbesitzer reicht nur freiwillige Gaben. Die Gerichte bestehen aus Grundeigenthümern unter dem Vor sitz eines selbstgewählten oder vom König ernannten Grafen. Schlichtung durch Friedgeld ist der Inhalt der Urtheile. — 4) Der Fürst oder der König ist blos Führer des Heerbanns, Vorsitzer der Nationalversammlungen und der hohen Gerichte, wodurch durch Privateigenthum mächtig, oder durch priesterliche Salbung heilig, doch frei wählbar, auch dem gemeinem Privatrecht und dem Volkswillen unterthan. Adel — als natürlicher Vorzug ausgezeichneter Geschlechter — und Priesterlichkeit — als durch Heiligkeit und Wissenschaft imponirend — mildern durch ihr zwangloses Ansehen die ungeregeltere Freiheit.

Aber so herrliche Verfassung erhielt sich nicht. Ohne ausdrückliche Abschaffung oder plötzliche Umwälzung ging die Allodialfreiheit zu Grunde, durch allmählige, meist in natürlicher Folge der Ereignisse begründete, zumal aus den ungerechten Eroberungen fließende Verderbnis und Umstaltung. Denn a) es wisch bei den verbielfältigten Kriegen des Angriffs und der Vertheidigung die bürgerliche Freiheit allmählig der Strenge des Heerbefehls. b) Von den Besiegten selbst, die man meistens zu Leibeigenen oder Hörigen machte, ging als Wirkung des bösen Beispiele, und wie zur Strafe des

<sup>\*)</sup> Auch blos nutzloses Eigenthum kann solches Verhältnis gleichmässig begründen, wenn das Obergemeindliche der Nation oder der politischen Gesellschaft, nicht aber wenn es dem König, oder überhaupt einer andern Person gehört. Daher sind die Hauptzüge der Allodialfreiheit auch bei denjenigen germanischen Völkern — als bei den Sæven — zu erkennen, welche noch kein Privateigenthum auf Grund und Boden statuirt hatten, sondern — wie Cäsar und Tacitus uns berichten — nur Gemeineigenthum der Nation, welche dann durch das Organ ihrer Obrigkeit den einzelnen Familien — im Verhältnis zu ihrer Gliederzahl — die nötigen Gründe zur Benutzung anwiesen. Bei solchen Völkern war auch dieses Nutz Eigenthum von persönlicher Verpflichtung und andern Lasten frei, und auch volles Allodaleigenthum wenigstens auf fahrbare Gegenstände vorhanden.

2) G. Dufresne Glossar. v. Alodis et seq. Scherz. Glossar. v. Allodium. 3) G. d. B. von Bülow und Hagemann. Prakt. Erdkter. B. I. Nr. 36. 4) G. Dufresne v. allodium et seq.